



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per Mail: poststelle@jum.bwl.de

Karlsruhe, den 20. März 2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwalts-
gesetzes und der Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung
zum Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz; Ihr Schreiben vom 28. Februar
2018 (Az. 2701/0038)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs.

Der Vorstand des Vereins begrüßt das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs, die Vereinfachung des Verfahrens der Wahl der Stufenvertretungen (vgl. bereits unser Schreiben vom 20. Oktober 2016); die Einführung einer zentral auf Bezirksebene organisierten Briefwahl der Bezirksgremien erscheint insoweit als das geeignete Mittel. Wir bedauern allerdings, dass das Recht der Richterververtretungen nach wie vor als besonderes Personalvertretungsrecht ausgestaltet und nicht in einer die Praxis vereinfachenden Weise umfassend kodifiziert sein soll. Leider wurden auch unsere Vorschläge, die Einreichungsfrist von zwölf Arbeitstagen zu verlängern und von dem Erfordernis abzusehen, dass ein Wahlvorschlag doppelt so viel Bewerber haben soll, als Mitglieder zu wählen sind, nicht aufgegriffen.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen ist anzumerken:

1. Die in dem Entwurf vorgesehene Änderung des § 11 LRiStAG lehnen wir ab. Aus unserer Sicht wäre selbst ein gleichzeitiges Tätigwerden an den beiden Gerichten, die am wenigsten weit voneinander entfernt liegen (wohl Stuttgart und Karlsruhe), unzumutbar. Wie bei einer Zuweisung an zwei Kammern an unterschiedlichen Gerichtsstandorten dem Gebot des gesetzlichen Richters vollumfänglich Rechnung getragen werden kann und wie bei einer solchen die Tätigkeit ohne nennenswerte Reibungsverluste koordinierbar sein soll (etwa in Bezug auf Terminierungen und die Festlegung von Terminen für Vorberatungen), erscheint uns schleierhaft. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird nicht einmal der Versuch unternommen, Lösungen für diese und andere, auch eher praktische Probleme aufzuzeigen. Es gilt im Übrigen auch zu verhindern, dass gerade junge Kolleginnen und Kollegen mit welcher Zielsetzung auch immer dazu gedrängt werden können, mit der Aufteilung unter Beiseiteschieben der Zulässigkeitsvoraussetzung der Zumutbarkeit „einverstanden sein zu müssen“.

Bereits der derzeitige § 11 LRiStAG erscheint sehr problematisch, da er die Grundlage dafür bietet, einer Lebenszeitrichterin oder einem Lebenszeitrichter gegen ihren oder seinen Willen ein weiteres Richteramt zu übertragen. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken erscheint eine Erstreckung der Regelung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht sachgerecht. Die bisherige Regelung ist auf recht kleine und nicht allzu sehr voneinander entfernt liegende Gerichtsstandorte und Gerichte, dessen Spruchkörpern nur eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter angehört, zugeschnitten. Mit der Einbeziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit würde sie sich von diesem Zuschnitt lösen. In Baden-Württemberg gibt es nur vier Verwaltungsgerichte, die räumlich so weit voneinander entfernt liegen, dass eine Richterin oder ein Richter nicht einmal schnell - etwa für die Beratung und Entscheidung eines Falls über eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung - von einem Gerichtsstandort zum anderen wechseln kann. An welchem Gericht sich die Kollegin oder der Kollege gerade aufhält, wird häufig ausschlaggebend dafür sein, ob sie oder er an Eilentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die keine mündliche Verhandlung erfordern (Beschlüsse über Prozesskostenhilfe, Einzelrichterübertragungen etc.), mitwirkt. Eine gesetzliche Regelung, die zwangsläufig eine derartige Handhabung des gesetzlichen Richters mit sich bringt, ist inakzeptabel.

§ 11 LRiStAG ist darüber hinaus eine nicht hinzunehmende Regelung, weil sie weder eine zeitliche Begrenzung für die Übertragung eines weiteren Richteramts noch eine Begrenzung auf einen Arbeitskraftanteil vorsieht. Bei einer solchen Regelung verlieren gerade die jungen Kolleginnen und Kollegen jegliche Planungssicherheit. Mit dem viel propagierten Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf steht sie ohnehin nicht im Einklang.

Die in der Begründung des Entwurfs angesprochenen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Kammern wegen § 29 Satz 1 DRiG müssen aus unserer Sicht auf andere Weise und dabei insbesondere durch die Personalpolitik des Justizministeriums, aber auch durch die Präsidien der Gerichte bewältigt werden. Insbesondere muss das Justizministerium die Verfahren zur Lebenszeiternennung so frühzeitig einleiten, dass die Ernennung mit Ablauf der Mindestdauer der Probezeit nach § 10 Abs. 1 DRiG erfolgt. Die Präsidien sollten sich etwa überlegen, wie eine vermehrte Inanspruchnahme von Lebenszeitrichterinnen und -richtern bei der Geschäftsverteilung berücksichtigt werden kann.

2. Der Vorstand begrüßt, dass Wahlvorschläge der Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter im Land - wie bereits in unserem Schreiben vom 20. Oktober 2016 angeregt - zukünftig nicht der Unterzeichnung durch Wahlberechtigte bedürfen (Entwurfassung des § 21b Abs. 3 LRiStAG).

3. Sinnvoll erscheinen uns die Änderungen in Bezug auf die Zulässigkeit eines Umlaufverfahrens in den Bezirksgremien und im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat (Entwurfassung des § 28 Abs. 1 Satz 7 und des § 29 Abs. 2 Satz 1 LRiStAG). Auch dass im Landesrichter- und -staatsanwaltsrat die besondere Regelung zum Stimmgewicht nicht bei Wahlen gelten (Entwurfassung des § 29 Abs. 2 Satz 2 LRiStAG) halten wir für sachgerecht.

4. Es bietet sich möglicherweise an, in dem geplanten § 43 LRiStAG-WO klarzustellen, dass alle Vorschriften in der LPVG-WO, die im Zusammenhang mit der Existenz von örtlichen Wahlvorständen stehen (§ 45 Abs. 2, § 47, § 48 Abs. 3 und 4), nicht gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender